

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Ober-Taunuskreises.

Nr. 136. Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 5. Dezember 1916.

An die Magistrate und Herren Bürgermeister des Kreises.

Zu der von mir gem. Art 34 Ziff. 4 der Ausf.-Anw. z. Gew.-St.-Gef. vorzunehmenden Prüfung des Verzeichnisses der im diesseitigen Veranlagungsbezirk befindlichen aber außerhalb veranlagten Gewerbebetriebe (Muster 5), ist mir unter Vorlage eines Verzeichnisses derartiger Betriebe bis zum 15. Dezember d. J. zu berichten, ob das Verhältnis, auf welches die Besteuerung dieser Betriebe in auswärtigen Bezirken beruht, noch fort dauert und ob in der Art und Ausdehnung der Betriebe etwa erhebliche Änderungen eingetreten sind.

Bad Homburg v. d. H., den 28. November 1916:

Der Vorsitzende
 des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV.
 J. B.: Conrad Ritter.

Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 16. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Aussaat absetzen.

§ 2

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saatkartoffeln aus Originalzuchten und von landwirtschaftlichen Körperschaften anerkannte Saatkartoffeln sind auf Anfordern türlich an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln, die bisher diese Saatkartoffeln bezogen haben.

§ 3

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stelle.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständige Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) die Ausfuhr verlangen.

§ 4

Die Bestimmung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 5

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kom-

munalverbänden auferlegte Verpflichtung durch deren Vorstand erfüllen sind.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt;
2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung ausführt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7

Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1931) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Heißerich.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916.

1.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittlung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernschen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen). Die Landwirtschaftskammern haben die in ihrem Bezirk aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle zu beschaffen.

2.

Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirk zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern zu Saat zwecken beschafft sind, nicht zu Speisewezcken in Anspruch nehmen.

3.

Die Landwirtschaftskammern haben der Reichskartoffelstelle, den Provinzialkartoffelstellen und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

4.

Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zu Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen ergehenden Weisungen zu beachten.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr von Schorlemer.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lusencky.	Der Minister des Innern. Im Vertretung: Drews.
---	---	---

Bad Homburg v. d. H., den 21. November 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle
betreffend den Ankauf des Haserbedarfs der kontingentierten Betriebe.
 Auf Grund des § 17 Absatz 5 der Verordnung über Haser vom 6. Juli (R. G. Bl. S. 811) wird bestimmt:

1.
 Die Nährmittelfabriken erhalten von der Reichsfuttermittelstelle nach § 19 der Haserverordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. August (R. G. Bl. S. 968) Mitteilung, welche Hasermenge sie verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

2.
 Die Reichsfuttermittelstelle stellt in Höhe der den Nährmittelfabriken bewilligten Kontingente Erlaubnisscheine zur freihändigen Beschaffung von Haser aus. Nach Bedarf läßt sie diese den Fabriken durch die Haser-Einkaufs-Gesellschaft aushändigen.

3.
 Auf Grund dieser Erlaubnisscheine erwerben die Nährmittelfabriken ihren Bedarf an Haser freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels.

4.
 Der Ankauf von Haser darf nur in Kommunalverbänden erfolgen, die einen Ueberschuß an Haser über ihren Eigenbedarf haben. Die Nährmittelfabriken oder der von ihnen beauftragte Handel haben sich wegen eines jeden Kaufes vorher mit dem Kommissär des Kommunalverbandes, in welchem der Haser angekauft werden soll, in Verbindung zu setzen, damit den Kommunalverbänden die Uebersicht über den in ihrem Bezirk befindlichen Haser gewahrt bleibt.

Bei der Aushändigung der Erlaubnisscheine werden die Nährmittelfabriken auf genaue Einhaltung dieser Bestimmung ausdrücklich hingewiesen.

5.
 Der Erlaubnisschein ist von der Nährmittelfabrik oder dem von ihr mit dem Ankauf beauftragten Handel bei Abschluß des Kaufgeschäftes dem Verkäufer auszuhändigen. Dieser hat das Geschäft binnen 3 Tagen nach Abschluß unter Angabe des Empfängers des Hasers dem Kommunalverband anzuzeigen und ihm den Erlaubnisschein einzureichen. Die Kommunalverband hat die Erlaubnisscheine monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Berlin W. 9 als Belag über erfolgte Haserlieferung einzusenden.

6.
 Für Haser, der auf Grund von Erlaubnisscheinen freihändig aufgekauft wird, darf bis zu etwaiger anderweitiger Regelung ein dem gesetzlichen Höchstpreis bis zu Mk. 40,— für die Tonne überschreitender Preis gezahlt werden, gegenwärtig also bis zu Mk. 320,— für die Tonne.

Bad Homburg v. d. H., den 27. November 1916.
 Wird veröffentlicht.
 Der Königliche Landrat.
 J. B.: von Brünig.

Bad Homburg v. d. H., den 29. November 1916.
 Bei der Auslegung der Ziffer 11 Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom 8. September d. J. zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 17. August d. J. ist nach einem Rundschreiben des Königlich Preussischen Landesfleischamts vom 4. November 1916 folgendes Verfahren anzuwenden:

Die Menge von Fleisch und Fleischwaren, welche aus den Zuteilungen des Viehhandelsverbandes wöchentlich verteilt wird, wird von den Ortsbehörden bekannt gemacht und im übrigen der Fleischkarte ihr wöchentlicher Wert von 250gr belassen. Stehen beispielsweise 100gr Fleisch zur Verteilung, so brauchen nur 4 Abschnitte à 25 gr für dieses beim Metzger abgegeben werden, und der Karteninhaber hat noch immer die Möglichkeit, sich für übrigen Abschnitte Wild, Geflügel oder Konserven, je nachdem, was er vorfinden kann, zu kaufen, auch mit den verbleibenden Abschnitten Fleischspeisen in einer Gastwirtschaft einzunehmen.

Es wird zweckmäßig sein, daß die einzelnen Abschnitte der Fleischkarte numeriert werden und in jeder Woche bekannt gemacht wird, auf welche Abschnitte Fleisch bei den Metzgern abgegeben wird, z. B. 125 gr für Abschnitt 1 bis 5.

Hierbei muß besonders betont werden, daß bei der Festsetzung der wöchentlich auszugebenden Fleischmenge unbedingt der Anfall des sogenannten Krams mit in Rechnung gezogen und daß hierbei nicht allein von dem stets durch Wiegung festzustellenden Schlachtgewicht der Schlachttiere ausgegangen wird.

Das Fleisch, welches bei der Schlachtung anfallen kann, ist in der Regel in der Menge von 1 kg für das Stück. Durch Verarbeitung des gesamten Krams und Blutes zu Fleischwurst läßt sich eine erhebliche Streckung der auf Fleischkarte abgegebenen Fleischmengen erreichen. Hierbei ist zu beachten, daß alle Fleischwurst, auch die, welche nur zu einem Teil aus Fleischartenpflichtigem Fleisch besteht, im übrigen andere Streckungsmittel (Grüze, Mehl oder Fleischabfälle) enthält, unbedingt mit 50% des Gesamtgewichts auf die Fleischkarte anzurechnen ist. Geringere Mengen als 50% des Gesamtgewichts dürfen bei Abgabe von Fleischwurst aller Art nicht berechnet werden.

Da die Streckung der verfügbaren Fleischmengen je nach der Art der Wurstherstellung eine sehr verschiedene ist, wird die Wurstfabrikation nicht in das freie Ermessen der Fleischer gestellt werden dürfen, sondern es werden sich die Ortsbehörden einen maßgebenden Einfluß hierauf vorbehalten und für eine entsprechende Ueberwachung Sorge tragen müssen.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, für eine den verfügbaren Fleischbeständen entsprechende gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen. Danach wird es möglich sein, gesondert festzusetzen, welche Mengen an Schlachto Viehfleisch und welche Mengen an Wurst in der Woche zur Ausgabe auf Fleischkarte gelangen dürfen.

Die Fleischmenge muß durch 25 teilbar sein. Dem Karteninhaber ist es unbenommen, seine gesamten Fleischartenabschnitte in der Woche zum Ankauf von Hühnern, Wildbret und Konserven zu verwenden. Dagegen darf Schlachto Viehfleisch und Fleischwurst nur auf die von der Ortsbehörde nach den Nummern bezeichneten Abschnitten ausgeliefert werden. Der Verbrauch von Wildbret, Hühner, Wurst und Fleischkonserven oder Dauerwaren bleibt in allen Fällen auf die Wochenhöchstmengen von 250 gr beschränkt (§ 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 und § 2 der Anordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 21. August 1916).

Bei dieser Gelegenheit wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es nicht zulässig ist, Abschnitte der Fleischarten über die Dauer der Woche hinaus, für die sie ausgestellt sind, anderweitig zu verwerten.

Die Ortsbehörden ersuche ich um genaue Beachtung und entsprechende Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
 J. B.: von Brünig.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Es wird an umgehende Einsendung der Anzeigen über die im November 1916 ausgefertigten Bezugsscheine für Kleider pp. erinnert.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Dezember 1916.
 Der Königliche Landrat.
 J. B.: Brünig.

Berlin W. 9, den 9. November 1916.
 Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch bei den derzeitigen Beratungen im Reichstag, ist darauf hingewiesen worden, daß die Sammlung der Bucheln nicht überall den gewünschten Erfolg habe. Zum Teil wird dies darauf zurückgeführt, daß die den Sammlern verbleibenden Mengen zu gering seien, um zu der mühevollen Arbeit des Sammelns in dem gewünschten Umfang anzuregen. Um berechtigten Wünschen der Bevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzukommen, würde ich auf Grund des § 15 der Verordnung über Buchedern vom 14. September 1916 genehmigen, daß der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern zustehende Anteil von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$, jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, erhöht wird, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörde die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint. Ich stelle ergebens anheim, das Weitere veranlassen zu wollen. Die Ausnahmen können im Einzelfalle von den Landeszentralbehörden oder den von diesen zu bestimmenden Behörden erteilt werden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
 In Vertretung: gez. von Braun.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Dezember 1916.
 Wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
 Der Königliche Landrat.
 J. B.: von Brünig.

Den Vollzeiterhaltung des ... die Abfertigungsstelle in Essen Ruhr, Dreilindenstrasse 63 am 1. Dezember d. Js. wieder in Betrieb gesetzt wird. Die Anträge auf Begitimierung sind somit wieder direkt an die Abfertigungsstelle Essen zu senden.

Der Königl. Landrat.
J. B.: von Bräning.

der Landgemeinden ... 9. Juni ds. Js. — N. A. 5757 — betr. Einreichung der Nachweise über die im Monat November stattgehabten Schlachtungen in Erinnerung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: von Bräning.

Bekanntmachung.

Zur Entlastung der Eisenbahn in der Beförderung von Massengütern, besonders Kohlen, erscheint die Einschränkung des Gasverbrauches besonders wünschenswert. Die Bevölkerung wird deshalb dringend ersucht den Gasverbrauch möglichst einzuschränken. Dies kann am geeignetsten durch Einstellung der Licht-Neklame in den Läden oder auf und an den Häusern geschehen.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Geschichts- und Altertums-Verein.

Montag, den 11. Dezember 1916, abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr (ganz pünktlich)
im Schloss-Hotel

Vorträge.

1. Herr Pfarrer **Glück** (Obereschbach), Ueber den Koran.
 2. Herr **H. Wolf**, Verschiedenes über die Geschosse der kriegführenden Mächte mit Demonstrationen.
- Gäste mit Familien willkommen.

Dr. von Noorden, San.-Rat.
I. Vorsitzender,

Weihnachtsbitte

der Erziehungs- und Pflegeanstalt **Echenern** bei Nassau a. d. Bahn.

Weihnachten, das Geburtsfest des Heilandes, in dem Gott der Menschheit die allergrösste Freude bereitet hat, kommt wieder heran, und da wagen wir es, trotz des Krieges, der so große Anforderungen an die Milderkeit stellt, für unsere 383 Pfleglinge um Gaben der Liebe zu bitten, damit wir auch in diesem Jahre jedem eine kleine Freude bereiten können. Unseren Kindern fehlt grösstenteils das Verständnis für den Krieg und den Ernst der Zeit. Sie vertrauen kindlich gläubig, daß das Christkind mit seinen schönen Sachen auch während des Krieges kommen wird, und freuen sich das ganze Jahr darauf. Wer möchte den an die Schattenseite des Lebens Verwiesenen und doch so gern Fröhlichen den Glauben und diese Freude nehmen? Freilich wird's sparsam sein das Christkind 1916, aber unseren Kindern läßt sich auch mit Wenigem viel Freude bereiten. Doch der zu füllenden Teller sind gar viele!

Darum bitten wir unsere Freunde in Stadt und Land herzlich um ihre Hilfe, um Gaben in Geld, Spielsachen, Schwaren, Kleidungsstücken usw. Wir haben für alles, was die Liebe uns schenkt, Verwendung und sind für jede, auch die kleinste Gabe herzlich dankbar. Es ergeht besondere Quittung.

Allen unseren Wohltätern wünschen wir in dieser ersten Kriegszeit ein gesegnetes Christfest!

Martin, Pfarrer
Vorsitzender des Vorstandes.
Die Postfach-Nummer der Anstalt ist Frankfurt a. M. 4000.

Todt,
Direktor.

Einige Wagen Kofschlacken

können unentgeltlich abgeholt werden
im Allgemeinen Krankenhaus.

Das praktischste Festgeschenk ist eine erstklassige Nähmaschine



Niederlage der räumlichst bekannten
Dürkopp- und Köhler-Nähmaschinen
mit Kugellager fast vollständig geräuschlos arbeitend. Vorrätig in nussbaum, eichen, hell und dunkel, vor- und rückwärts nähend **ohne Mehrpreis.**

Diese Maschinen eignen sich auch vorzüglich zum Sticken, Stopfen und kann auf denselben ohne besondere Vorkenntnis der jetzt so moderne Hohlraum von Jedem leicht hergestellt werden.

Grösste Auswahl am Platze.
Teilzahlung gestattet.

Th. Wächtershäuser,
Homburg-Kirdorf a. d. alt. Schule

Unfallanzeigen

für alle Betriebe gültig, zu haben in der
Kreisblattdruckerei.

Preise für Damenbedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50	Frisur mit starker Welle	1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—	Preis-Ermässigung auf alle diese Bedienung	
Für Mädchen unter 14 Jahren	" —75	bei Karten zu 10 Nummer.	
Einfache Frisur	" 1.—		

Karl Kesselschläger, Louisenstrasse 87. Telefon 317.

... hatte, und zermalmt sechzehn Schafe. Zahlreiche ... Tiere wurden verletzt.

Frankfurt, 4. Dez. Im Frankfurter Hauptgüterbahnhof wurde der Rangierer Johannes Buhler von hier von ... rollenden Güterwagen überfahren und auf der ... getötet.

Oberrhein, 4. Dez. Bei dem Versuche, einen ... fahrenden Zug zu besteigen, stürzte auf dem hiesigen Bahnhof eine unbekannte Frau ab, geriet unter die Räder und wurde totgefahren.

Frankfurt, 4. Dez. An einem hiesigen Einwohner wurde ein gemeiner Raubakt verübt. Ein unbekannter ... schnitt im Stalle den drei Ziegen die Hälse ab.

Mainz, 4. Dez. Zum Präsidenten des hiesigen Eisenbahndirektionsbezirks wurde der Vortragende Rat im ... Eisenbahnministerium zu Berlin von Schaewen an Stelle des verstorbenen Präsidenten Laurig ernannt.

München, 4. Dez. In der Station Röhmoos bei Dachau ist heute früh infolge Unbefahrens des Einfahrtssignals ein Güterzug auf einen bereits in der Station stehenden ... Zug. Ein Wagenwärter wurde getötet, zwei Bremser und ein Schaffner leicht verletzt. Der Materialschaden ist ziemlich erheblich.

Literatur.

„Der Mensch vor 100 000 Jahren“ ist Gegenstand eines illustrierten Werkes, das der bekannte Urzeitforscher

Dr. D. Hausser im Januar bei J. A. Brodhaus in Leipzig erscheinen läßt. Der Verfasser wurde bei Kriegsausbruch aus Frankreich mit barbarischer Rücksichtslosigkeit vertrieben und hat während der erzwungenen Ruhe die epochemachenden Ergebnisse einer 20jährigen Forschertätigkeit in diesem nach Schreibart und Preis (3 Mark!) durchaus rostkümmlichen Buche zusammengefaßt. Die überraschenden seiner Entdeckungen ist die zweier vollkommen erhaltener Schädel, die uns unzweifelhaft Kunde geben von zwei bisher unbekannten „affenähnlichen“ Rassen unserer Urvorfäter. Schon dieser alle bisherigen Vorstellungen erschütternde Fund dürfte hinreichen, die allgemeine Aufmerksamkeit auf Hausers Buch zu legen.

Kurhaus-Konzerte.

Mittwoch, den 6. Dezember, nachm. von 4—5½ Uhr, Konzert in der Wandelhalle. Leitung: Herr Konzertmeister Meyer. 1. Der Kadeht-Marsch. 2. Ouvertüre z. Oper Tancred (Rossini). 3. Plaudereien, Gavotte (Meyer). 4. Potpourri a. d. Oper Zar und Zimmermann (Vorhagen). 5. Ouvertüre z. Operette Cagliostro in Wien (Strauß). 6. Orient-Rosen, Walzer (Danowici). 7. Frühlingstied (Mendelssohn). 8. Potpourri a. d. Operette Die Afrikareise (Suppe).

Abends 8 Uhr, 3. Sonder-Konzert unter Mitwirkung des Herrn Professor Oscar Brückner, Wiesbaden. Leitung: Herr Iwan Schulz, städt. Kapellmeister.

1. Konzert für Violoncell und Orchester Op. 59, Oscar Brückner (zum ersten Male). Vorgetragen vom Komponisten. 2. Symphonie Nr. 5 in B-dur (F. Schubert). Allegro, Andante con moto, Menuette, Finale, Allegro vivace. 3. Soli für Violoncell mit Orchesterbegleitung. Gebet (Otto Dorn), Poesto (Oscar Brückner). Herr Professor Oscar Brückner. 4. Ungarische Rhapsodie in D, an Graf Dponyi (F. Liszt).

Eintritt für Inhaber von Kurkarten, für Kurgäste und Einwohner frei, numerierter Platz 50 Pfg.

Als Weihnachtsgeschenke

für unsere Feldgrauen im Osten beim Landst. Inf.-Ers.-Bat. Weilburg gingen ferner ein:

Vaterländischer Frauenverein	100 M.
Bürgermeister Juncar, Friedrichsdorf	10 "
Lehrer Baer hier	2 "
Frdr. Hölzer	11 "
H. M.	5 "
Otto Boltz	13 "
L. Stern	3 "
Fr. R. Stidel	Paket.

Für die edlen Spenden herzlichen Dank. Weitere Gaben werden vom Unterzeichneten dankend entgegengenommen.

Göth, Feldw.-Leutn. a. D.

Nachlassversteigerung

Donnerstag, den 7. Dezember 1916, um 9½ Uhr beginnend, werden dahier in der Krameriegeasse Nr. 2, folgende zum Nachlass der verstorbenen Frau Konrad Jäger Wwe. gehörigen Mobilien im Auftrage der Erben öffentlich meistbietend, freiwillig gegen Barzahlung versteigert:

11 verschiedene vollst. Betten, 5 Bettstellen, 2 zweit. und 12 eint. Kleiderschränke, 6 Kommoden, 18 Tische, 20 Stühle, 1 Pult, 2 Kleidertruhen, 1 Plüschsessel, 5 Spiegel, 1 Ledersofa, 1 Küchenschrank, 2 Kolteln, 1 Reise- und 2 Bettdecken, versch. Haus- und Küchengeräte u. a. m.

Die Gegenstände können 1½ Stunde vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden. Bad Homburg v. d. G., 5. Dezbr. 1916.

Wagner,

Notariatsvollzieher in Bad Homburg v. d. G.

Scharfschießen.

Das zur Zeit hier garnisonierende Bataillon des Ersatz-Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 81 hält am 7. und 8. ds. Mts. in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags gefechtsmäßiges Scharfschießen in den Breuhlwiesen bei Friedrichsdorf ab. Die Absperrung erfolgt durch das Bataillon.

Bad Homburg v. d. G., den 5. Dezember 1916.

Polizeiverwaltung.

Entlaufen

am Samstag ein Airedale-Hund (glatthaarig, blau-schwarzer Kopf, Beine braun, Brust weiß, Hängeohren).

Gegen gute Belohnung abzugeben.

Direktor Kohl,

Bad Homburg v. d. G.

Ferdinandstraße 30.

Eiermann's Backpulver

von höchster Triebkraft 1000-fach bestens bewährt



Hauschlachtung betr.

Anträge auf Erlaubnis zur Hauschlachtung sind in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.